

Amt der Wiener Landesregierung

MD-481-1 und 2/86

Wien, 8. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Tierversuchsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

*Definitiv*  
Gesetzesentwurf  
Zl. 11 - G 19 P 6  
Datum 15.4.86  
Verst. 16. April 1986  
*Dr. Weisler*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25fach)

*Peischl*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat



# Amt der Wiener Landesregierung

MD-481-1 und 2/86

Wien, 8. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Tierversuchsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 5436/3-7/86

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Auf das do. Schreiben vom 14. Februar 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend wird festgestellt, daß die nunmehr vorgesehene Einbeziehung sämtlicher Tierversuche in die Bewilligungspflicht sicherlich eine Verbesserung der Situation in diesem Bereich herbeiführen wird. Dieser Effekt wird durch die Verschärfung der Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen zur Durchführung von Tierversuchen sowie durch die zentrale Erfassung und Förderung alternativer Maßnahmen verstärkt werden, sodaß mit einer Einschränkung der Tierversuche insgesamt gerechnet werden kann.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 4):

Bereits in der geltenden Fassung des Tierversuchsgesetzes wird verlangt, daß das "erforderliche fachliche Hilfspersonal" vorhanden ist, wobei in der Praxis bisher kaum eine entsprechende Lehre oder sonstige öffentliche Ausbildung gefordert wurde. Wenn nun im Besonderen Teil der Erläuterungen darauf hingewiesen wird, daß die Qualifikation durch

- 2 -

eine Lehre in der Tierpflege oder durch eine dieser gleichzusetzenden Ausbildung nachzuweisen ist, ist dies begrüßenswert. Allerdings sollte es auch durch eine Änderung des Gesetzestextes zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch Einfügung der Worte "fachliches Hilfspersonal mit entsprechender Ausbildung".

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Zuständigkeit dreier Ministerien zur Erteilung von Bewilligungen für Tierversuche müßte ein einheitliches Vorgehen dieser Behörde bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen sichergestellt sein (etwa durch die Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission).

Zu Art. III (Vollzugsklausel):

In der zweiten Zeile müßte es statt "Art. I Z 8" richtigerweise "Art. I Z 9" heißen.

Die Novellierung des Tierversuchsgesetzes hätte im übrigen auch die Möglichkeit geboten, im § 2 Abs. 1 die Formulierung "... Schmerzen oder Leiden verbunden sein w e r d e n" auf "... verbunden sein k ö n n e n" zu ändern. Vor Beginn eines Tierversuches kann nämlich nicht immer mit Sicherheit vorausgesagt werden, ob während der Durchführung Schmerzen oder Leiden entstehen werden (z.B. Prüfen chemischer Stoffe, verschiedene Manipulationen am Tier, soziale Einflüsse bei der Tierhaltung). Dadurch würde der Begriff des "Tierversuches" zwar erweitert, doch könnte bei einer solchen Regelung den Interessen eines verbesserten Tierschutzes wirksamer gedient werden. Es sei auch bemerkt, daß im Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland eine solche Formulierung gewählt wurde.

- 3 -

Ferner darf festgestellt werden, daß nicht nur die Bewilligungen jener Tierversuche, für deren Überwachung die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, sondern auch die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erlassenen Bescheide übermittelt werden sollten, um jederzeit über den letzten Stand der Informationen zu verfügen. Die nachträglich publizierte Verzeichnisse bewilligter Tierversuche dürften zweifellos bereits bei ihrem Erscheinen nicht mehr aktuell sein.

Abschließend erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung auf das Fehlen von Vorschriften zur Verhinderung negativer Einflüsse von Tierversuchen auf die Umgebung (z.B. Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Tiere auf Test- oder Pflegepersonen, aber auch auf Nachbarn oder Anrainer) hinzuweisen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Obersenatsrat